



Beschluss der Landesmitgliederversammlung in Schwäbisch Gmünd vom 30. Mai 2010

Landesschiedsordnung der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg

§ 1 Mitglieder des Landesschiedsgerichts

(1) Beim Landesverband wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Es besteht aus einer/m Vorsitzenden und drei BeisitzerInnen. Sie werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In das Landesschiedsgericht müssen mindestens zur Hälfte Frauen gewählt werden.

(2) Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen nicht im Vorstand des Bundesverbandes, eines Landesverbandes oder (Ersatz-)Delegierte für den Bundesausschuss sein. Des Weiteren können sie nicht zugleich der Zitro-Redaktion des Landesverbandes, der Spunk-Redaktion des Bundesverbandes oder dem Bundesbildungsbeirat angehören. Sie dürfen zudem nicht in einem Dienstverhältnis zur GRÜNEN JUGEND stehen oder regelmäßige Einkünfte von ihr beziehen.

(3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

- Streitigkeiten von Mitgliedern und Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg mit Organen des Landesverbandes;
- Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen;
- Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg;
- die Entscheidung über Ausschlussanträge in erster Instanz;
- Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;
- und Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen.

(2) Das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND ist Berufungsinstanz in Punkt 4 des Absatz 1 und Eingangsinstanz in den Fragen nach Einsprüchen gegen Aufnahme und auf Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Die Landesmitgliederversammlung und der Landesvorstand,
- 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

§ 4 Frist

Die Frist zur Anrufung des Landesschiedsgerichtes beträgt zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Erklärung oder des Protokolls, durch die sich die/der Betroffene benachteiligt fühlt. Die Anrufung des Schiedsgerichtes muss schriftlich erfolgen. Sie wird an die Landesgeschäftsstelle gerichtet. Eingaben an das Schiedsgericht sollen einen Antrag mit einer Schilderung des beklagten Sachverhaltes enthalten und begründet werden.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Verwarnung;
- Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
- Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren und
- Ausschluss aus der GRÜNEN JUGEND.

§ 6 Verhandlung

Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt darzustellen und Beweise anzubieten. Das Schiedsgericht muss Entscheidungen über Ausschluss von Mitgliedern einstimmig, alle weiteren mit einfacher Mehrheit fällen. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in Ausnahmefällen aber ausschließen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des Landesschiedsgerichtes führt während der

Verhandlungen Protokoll. Die Erledigungen der Eingaben an das Schiedsgericht sollen von diesem möglichst unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden.

Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist. Die Beschlüsse sind den Beteiligten, der Landesgeschäftsstelle und dem Landesvorstand umgehend zuzuleiten.